



**KIRCHEN
REGION
ASSE**

**KIRCHENGEMEINDE
SEM MENSTEDT-TIMMERN-KALME**

Büro: Kirchweg 4
38327 Semmenstedt
Tel.: 05336 397
Fax: 05336 948214
asse.pfa@lk-bs.de

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

Die Bezeichnung „der Friedhof“ bezieht sich in dieser Friedhofsordnung grundsätzlich auf alle Friedhöfe der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme. Bezieht sich eine Bestimmung nur auf einen Friedhof, wird dies ausdrücklich genannt.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

- a) Der Friedhof in Kalme besteht zur Zeit aus Flurstück Nr. 11 der Flur 1 eingetragen im Grundbuch Kalme zu Gunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.
- b) Der Friedhof in Semmenstedt besteht zur Zeit aus Flurstück Nr. 170/25 der Flur 2 eingetragen im Grundbuch Semmenstedt zu Gunsten der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt.
- c) Der Friedhof in Timmern besteht zur Zeit aus Flurstück Nr. 1 der Flur 27 eingetragen im Grundbuch Semmenstedt zu Gunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme.

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Semmenstedt, Timmern und Kalme hatten;
- c) anderer Personen nur mit vorheriger Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) ¹Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. ²Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. ³Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) ¹Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. ²Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,

b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,

c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,

d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,

f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,

g) während der Hauptgottesdienstzeiten in Kalme bzw. Timmern oder in der Nähe von Beisetzungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,

i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,

j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,

k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,

l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Pfarramt zur Genehmigung anzumelden.

(4) ¹Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. ²Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. ³Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

(1) ¹Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. ²Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. ³Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) ¹Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. ²Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzu-
sehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) ¹Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,

b) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,

c) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,

d) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,

e) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen,

f) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie

g) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

²Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) – e) und g) – h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. ²Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. ³Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.
- (2) ¹Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. ²Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (3) ¹Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. ²Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) ¹Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. ²Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) ¹Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. ²Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. ³Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 16 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.
- (2) ¹Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.
- (3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 21 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) ¹Die Gräber dürfen erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben werden. ²Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) ¹Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. ²Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. ³Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. ⁴Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. ⁵Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) ¹Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. ²Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. ³Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnt. ⁴Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. ⁵Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden auf den Friedhöfen in Semmenstedt und Timmern grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) ¹Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. ²Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Auf dem Friedhof in Kalme finden alle Trauerfeiern in der Kirche statt.

(4) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann eine Trauerfeier am Grab stattfinden. ²Hierüber entscheidet das Pfarramt. ³Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) ¹Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. ²Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. ³Es werden unterschieden:

a) Wahlgrabstellen (§ 13)

- b) Grabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Rasengrabstellen (§ 14)
- e) Urnengrabstellen (§ 15)

⁴Erbbeisetzungsstellen sind nicht zugelassen.

(2) ¹Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. ²Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) ¹Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen. ²Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits vorhandene ungekennzeichnete Gräber sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 13 Wahlgrabstellen

(1) ¹Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für Einzelpersonen oder mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2. ²Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) ¹Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
- f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

²Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 14 Rasengrabstellen

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

a) ¹Auf dem Friedhof in Semmenstedt werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal aufgeführt. ²Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. ³Der § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

b) ¹Auf den Friedhöfen in Timmern und Kalme wird von der Friedhofsverwaltung ein ebenerdiger Gedenkstein mit dem Namen der/des Bestatteten angebracht. ²Die Kosten für den

Gedenkstein regelt die Friedhofsgebührenordnung. ³Der § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

c) ¹Der Kirchenvorstand kann auf dem Friedhof in Semmenstedt beschließen, dass bei der Einrichtung eines neuen Gräberfeldes für Rasengrabstellen die Regelung nach § 14 Abs. 1 b) angewandt wird.

§ 15 Urnenstellen

¹Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. ²Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. ³Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 16 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann das Pfarramt die Beisetzung einer Aschurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Gräberfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits vier Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in bestehenden Rasengrabstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 17 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) ¹An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. ²Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 13 Abs. 2 sein. ³Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. ⁴Der ausgestellte Gebührenbescheid entspricht der Bescheinigung oder Verleihungsurkunde. ⁵Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. ⁶Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. ⁷Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) ¹Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 13 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung

des Kirchenvorstandes. ²Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. ³Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. ⁴Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. ⁵Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. ²Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 22).

§ 18 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) ¹Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. ²Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. ³Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) ¹Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 5, des § 19 und des § 22 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 32. ²Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. ³Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) ¹Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. ²Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Rasengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. ³In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) ¹Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich. ²Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. ³Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) ¹Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. ²Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. ³Wird ein solcher Antrag nicht

gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 32 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 23 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 23 Abs. 3 entfernen.

(6) ¹Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. ²Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. ³Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. ⁴Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 19 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 18 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und anderer baulicher Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) ¹Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Es gelten die Vorschriften der §§ 21 – 25 und 27.

(2) ¹Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. ²Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) ¹Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 21 Maße und Abstände der Gräber

(1) ¹Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

a) Wahlgräber – Länge 2,00 m, Breite 1,10 m;

b) Grabstellen für Kinder unter 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,

d) Urnengräber – Länge und Breite 0,90 m.

²Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. ³Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden. ⁴Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. ⁵Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

(2) ¹Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. ²Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). ²Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. ³Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) ¹Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. ²Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der Kirchenvorstand kann nähere und bei Bedarf abweichende Regelungen beschließen.

§ 22 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) ¹Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. ²Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. ³Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. ⁴Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) ¹Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. ²Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. ³Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) ¹Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. ²Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. ³Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) ¹Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. ²Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 32. ³Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 23 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) ¹Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. ²Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder

allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. ²Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen. ³Davon abweichend kann der Kirchenvorstand beschließen, dass Grabmale bestehen bleiben. ⁴Der oder die Berechtigte kann dem widersprechen. ⁵In Fall von Satz 3 geht das Eigentum und die Verantwortlichkeit für das jeweilige Grabmal nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Kirchengemeinde über.

(3) ¹Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. ²Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 24 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) ¹Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. ³Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. ²Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind. ³Der Kirchenvorstand kann die Genehmigung an das Pfarramt bzw. die Friedhofsverwaltung delegieren.

(3) ¹Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. ²Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. ³Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. ⁴Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. ⁵Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. ⁶Sie kann Auflagen enthalten.

(4) ¹Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. ²Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. ³Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor

Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) ¹Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. ²Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 23.

§ 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 26) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 26 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) ¹Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. ²Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) ¹Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. ²Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. ³Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 27 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) ¹Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. ²Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. ³Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) ¹Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. ²Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

(3) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen. Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Friedhofsgebühren

(1) ¹Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. ²§ 33 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) ¹Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. ²Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 29 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. ²Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. ³Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 29 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) ¹Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 28 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. ²Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. ³Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerenden schriftlich zugegangen ist. ⁴Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) ¹Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 18 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 18 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruhe-recht) wird hingewiesen.

(3) ¹Der Kirchenvorstand kann unter Berücksichtigung persönlicher Verdienste eines Verstorbenen dessen Grab frühestens fünf Jahre nach Todeseintritt zum Ehrengrab erklären. ²Die Erklärung zum Ehrengrab wird für die Dauer von fünfzig Jahren ausgesprochen und kann durch den Kirchenvorstand verlängert werden. ³Für ein Ehrengrab werden seitens

des Friedhofsträgers keine Gebühren auf der Grundlage der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(4) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. November 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 31 Schließung, Entwidmung

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. ²Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) ¹Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). ²Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 32 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) ¹Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 17 Abs. 2 Satz 5, des § 18 Abs. 5, des § 19, des § 22 Abs. 4 und des § 27 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal – auch bei drohender Einebnung. ²Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. ³Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) ¹Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. ²Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 33 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) ¹Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt Asse, Kirchweg 4, 38327 Semmenstedt in den Schaukästen der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst und

b) Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Wolfenbüttel,

- c) Veröffentlichung eines Hinweises im Gemeindebrief „Unter einem Dach“ und
- d) dauerhafte Veröffentlichung auf der Internetseite des Kirchengemeindeverbands Asse.

(4) ¹Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Kirchenbüro Semmenstedt des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbands, Kirchweg 4, 38327 Semmenstedt aus. ²Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsordnung vom 7. September 2021 wurde vom Kirchenvorstand in seiner heutigen Sitzung gemäß § 53 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung beschlossen.

Semmenstedt, den 7. September 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme
– Kirchenvorstand –